

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2016, der Philosophischen Fakultät vom 01.02.2017 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.02.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.08.2017 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2015 S. 1500) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Ziel des Studiums im Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ ist es, vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zu vermitteln, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende Theorien und Methoden anzuwenden. ²Der Erwerb von fundierten Kenntnissen der Modernen Indienstudien sowie die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit Theorien und Methoden verschiedener Fachrichtungen zielt darauf, eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, gesellschaftliche Strukturen und Prozesse in Indien analysieren und dadurch Probleme aus dem Bereich der Indienstudien verstehen zu können.

(2) ¹Die Ausbildung im Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ qualifiziert für eine Tätigkeit in indischen und transnationalen Unternehmen, in der Entwicklungszusammenarbeit, in Verbänden, in Verwaltungen und Behörden, in Nicht-Regierungsorganisationen, im

Tourismus sowie im Bereich Medien und Kommunikation. ²Sie bereitet auch auf eine weiterführende wissenschaftliche Ausbildung vor.

(3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für einen erfolgreichen Berufseinstieg in den oben genannten Tätigkeitsbereichen und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden gute Kenntnisse mindestens einer modernen indischen Sprache empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium Modern Indian Studies 78 C
- b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Im Rahmen des Studiums sind Module im Umfang von wenigstens 12 C zu absolvieren, die den Erwerb von Kenntnissen einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben; diese können nach Maßgabe der Modulübersicht sowohl im Fachstudium als auch im Professionalisierungsbereich absolviert werden. ²Die Prüfungskommission kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, insbesondere wenn Studierende bereits über Kenntnisse einer modernen indischen Sprache verfügen.

(6) ¹Im Verlauf des Studiums sind im Rahmen des Professionalisierungsbereichs Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Hierzu wird empfohlen, Sprachkenntnisse auszubauen und das Angebot der beteiligten Fakultäten (Sozialwissenschaftliche, Wirtschaftswissenschaftliche sowie Philosophische Fakultät) zu nutzen.

(7) ¹Studien- und Prüfungsleistungen dieses Studiengangs sind englischsprachig. ²Studierende können in deutscher Sprache angebotene zulässige Wahlpflicht- und Wahlmodule besuchen, soweit sie die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ³Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Studierende, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind, eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen oder ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben.

(8) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket des Studiengangs Modern Indian Studies, das in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

(9) Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Bereich des gewählten Studienschwerpunkts zu wählen.

§ 5 Studium im Ausland

(1) ¹Studierende können insbesondere ein Semester an einer Hochschule in Indien absolvieren, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, zum Beispiel der University of Pune, der University of Delhi, der Jawaharlal Nehru University, Neu-Delhi oder dem Tata Institute of Social Sciences (TISS), Deonar, Mumbai. ²Eine Liste der kooperierenden Hochschulen wird einmal im Semester durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) ¹Durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) ist für jede Studierende und jeden Studierenden zu regeln, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden müssen. ²Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Master-Studiengangs entsprechen, also in einem der am interdisziplinären Curriculum beteiligten Fachgebiete oder auf dem Gebiet einer modernen indischen Sprache angeboten werden, und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch abzulegenden Modulprüfung sind.

³Die Entscheidung über den Lernvertrag („learning agreement“) trifft die Prüfungskommission.

⁴Die oder der Studierende kann Vorschläge hinsichtlich der Ausgestaltung im Rahmen der Buchstaben b) und c) machen; dieses Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann das Auslandssemester auch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Ausland absolviert werden, soweit die Absolvierung eines vergleichbaren gleichwertigen Lehrangebots durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) sichergestellt ist. ²Die Entscheidung trifft auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 60 C bestanden sein.

§ 7 Prüfungsorganisation

Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 3 APO werden, sofern in Modulbeschreibungen der modernen Indienstudien (Modulnummern M.MIS. bzw. B.MIS.) alternative Prüfungsformen und Prüfungsumfänge festgelegt sind, Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters durch die Prüfungskommission festgelegt und sodann in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung des CeMIS aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts Sozialwissenschaften.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 10 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2010 S. 1649), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2013 S. 1822), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Modern Indian Studies“ zugelassen waren, werden weiterhin nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Für Module mit der Kennung „B.MIS.“ und „M.MIS.“ bleiben die Modulbeschreibungen des Modulverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2014 (Amtliche Mitteilungen II Nr. 30/2013 S. 9045) anzuwenden; für Module im Übrigen gelten die Modulbeschreibungen des Modulverzeichnisses zur vorliegenden Ordnung in der jeweils gültigen Fassung. ³Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Wintersemester 2017/18 abgenommen. ⁴Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Modern Indian Studies“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine

Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Modern Indian Studies“

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden. Im Rahmen des Studiums sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C zu absolvieren, die den Erwerb von Kenntnissen einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben; diese können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowohl im Fachstudium als auch im Professionalisierungsbereich absolviert werden, außerhalb des Professionalisierungsbereichs werden sie bis maximal 12 C im Gesamtergebnis der Masterprüfung berücksichtigt; soweit ein Modul in mehreren Wahlpflicht- oder Wahlbereichen wählbar ist, kann es nach erfolgreicher Absolvierung nur in einem dieser Bereiche berücksichtigt werden.

1. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C

Es müssen Module im Umfang von 78 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Module, die bereits im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs absolviert wurden, können nicht erneut absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.MIS.101	Interdisciplinary Studies of Modern India I	(9 C/4 SWS)
M.MIS.102	Interdisciplinary Studies of Modern India II	(9 C/4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens acht der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C erfolgreich absolviert werden; soweit dabei Module absolviert werden, die den Erwerb einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben, werden sie nur bis insgesamt maximal 12 C berücksichtigt:

M.MIS.103	Topics in Modern Indian Studies – State, Society, Culture and History I	(7 C/3 SWS)
M.MIS.104	Topics in Modern Indian Studies – State, Society, Culture and History II	(7 C/3 SWS)
M.MIS.110	Preparing a research project	(6 C/1 SWS)
M.MIS.111	Diversity and Inequality: Theories and Methods	(7 C/3 SWS)
M.MIS.112	Diversity and Inequality: Politics and Policy	(9 C/3 SWS)
M.MIS.113	Diversity and Inequality: Comparative Approaches	(7 C/3 SWS)
M.MIS.114	Metamorphoses of the Political I	(9 C/3 SWS)
M.MIS.115	Metamorphoses of the Political II	(7 C/3 SWS)
M.MIS.116	Analysing Religions in South Asia	(7 C/3 SWS)

M.MIS.117	Media and the Public Sphere in Modern India	(7 C/3 SWS)
M.MIS.118	Capitalism and Social Transformation in Modern India	(7 C/ 3 SWS)
M.MIS.119	MA Colloquium	(4 C/1 SWS)
M.MIS.120	Topics in Indian Development Economics	(9 C/3 SWS)
B.MIS.705	Sprachkurs Moderne indische Sprache	(3 C/2 SWS)
B.MIS.706	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv	(6 C/4 SWS)
B.MIS.707	Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivsprachkurs	(9 C/6 SWS)
B.MIS.708	Sprachkurs Moderne indische Sprache II	(3 C/2 SWS)
B.MIS.709	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II	(6 C/4 SWS)
B.MIS.710	Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs II	(9 C/6 SWS)
B.Ind.150	Hindi	(12 C/8 SWS)
B.Ind.151	„Wir sprechen Hindi I“	(3 C/2 SWS)
B.Ind.152	Wir sprechen Hindi für Fortgeschrittene	(3 C/2 SWS)
B.Ind.153-1	Hindi-Konversation I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.153-2	Hindi Lektüre I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.155	Hindi-Konversation für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)
B.Ind.156	Hindi Lektüre für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Zum zulässigen Angebot zählen auch nachfolgende Module:

SK.MIS.3	Studienreise nach Indien/Excursion to India	(6 C/ 1 SWS)
B.MIS.705	Sprachkurs Moderne indische Sprache	(3 C/2 SWS)
B.MIS.706	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv	(6 C/4 SWS)
B.MIS.707	Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivsprachkurs	(9 C/6 SWS)
B.MIS.708	Sprachkurs Moderne indische Sprache II	(3 C/2 SWS)
B.MIS.709	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II	(6 C/4 SWS)
B.MIS.710	Sprachkurs Moderne indische Sprache – Intensivkurs II	(9 C/6 SWS)
M.MIS.121	Methodological approaches to topics in Modern Indian Studies I	(4 C/ 2 SWS)
M.MIS.122	Methodological approaches to topics in Modern Indian Studies II	(7 C/3 SWS)
M.MIS.123	Methodological approaches to topics in Modern Indian Studies III	(9 C/3 SWS)
M.MIS.124	Academic Writing Modern Indian Studies I	(3 C/1 SWS)
M.MIS.125	Academic Writing Modern Indian Studies II	(4 C/2 SWS)
B.Ind.150	Hindi	(12C/8 SWS)

B.Ind.151	„Wir sprechen Hindi I“	(3 C/2 SWS)
B.Ind.152	Wir sprechen Hindi für Fortgeschrittene	(3 C/2 SWS)
B.Ind.153-1	Hindi-Konversation I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.153-2	Hindi Lektüre I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.155	Hindi-Konversation für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)
B.Ind.156	Hindi Lektüre für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpaket „Modern Indian Studies“ im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

1. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Modulpaket „Modern Indian Studies“ im Umfang von 36 C sind

- a) Leistungen aus den Sozialwissenschaften, den Geisteswissenschaften oder den Wirtschaftswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 33 C und
- b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache; dieser wird geführt durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test:
 - aa) Cambridge Certificate in Advanced English mit der Mindestnote „B“,
 - bb) Cambridge Certificate of Proficiency in English mit der Mindestnote „C“,
 - cc) IELTS Academic mindestens Niveaustufe „Band 6“,
 - dd) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT),
 - ee) mindestens 80 Punkte im internet-basierten „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT),
 - ff) UNIcert der Stufe „III“,
 - gg) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket. Ausgenommen ist ferner, wer einen englischsprachigen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.MIS.101	Interdisciplinary Studies of Modern India I	(9 C/4 SWS)
M.MIS.102	Interdisciplinary Studies of Modern India II	(9 C/4 SWS)

b. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.MIS.103	Topics in Modern Indian Studies – State, Society, Culture and History I	(7 C/3 SWS)
M.MIS.104	Topics in Modern Indian Studies – State, Society, Culture and History II	(7 C/3 SWS)
M.MIS.110	Preparing a research project	(6 C/1 SWS)
M.MIS.111	Diversity and Inequality: Theories and Methods	(7 C/3 SWS)
M.MIS.112	Diversity and Inequality: Politics and Policy	(9 C/3 SWS)
M.MIS.113	Diversity and Inequality: Comparative Approaches	(7 C/3 SWS)
M.MIS.114	Metamorphoses of the Political I	(9 C/3 SWS)
M.MIS.115	Metamorphoses of the Political II	(7 C/3 SWS)
M.MIS.116	Analysing Religions in South Asia	(7 C/3 SWS)
M.MIS.117	Media and the Public Sphere in Modern India	(7 C/3 SWS)
M.MIS.118	Capitalism and Social Transformation in Modern India	(7 C/3 SWS)
M.MIS.120	Topics in Indian Development Economics	(9 C/3 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Modern Indian Studies (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.MIS.101 Interdisciplinary Studies of Modern India I 9 C/4 SWS	M.MIS.111 Diversity and Inequality: Theories and Methods 7 C/3 SWS	M.MIS.114 Metamorphoses of the Political I 9 C/3 SWS			B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv 6 C/4 SWS
2. Σ 32 C	M.MIS.102 Interdisciplinary Studies of Modern India II 9 C/4SWS	M.MIS.118 Capitalism and Social Transformation in Modern India 7 C/3 SWS	M.MIS.112 Diversity and Inequality: Politics and Policy 9 C/3 SWS	M.MIS.115 Metamorphoses of the Political II 7 C/3 SWS		
3. Σ 27 C	M.MIS.116 Analysing Religions in South Asia 7 C/3 SWS	M.MIS.117 Media and the Public Sphere in Modern India 7 C/3 SWS	M.MIS.119 MA Kolloquium 4 C/1 SWS	B.MIS.705 Sprachkurs Moderne indische Sprache 3 C/2 SWS		B.MIS.709 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II 6 C/4 SWS
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+30 C)					12 C

2. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C mit Auslandsstudium

Sem. Σ C	Fachstudium „Modern Indian Studies (78 C) mit Auslandsstudium					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.MIS.101 Interdisciplinary Studies of Modern India I 9 C/4 SWS	M.MIS.111 Diversity and Inequality: Theories and Methods 7 C/3 SWS	M.MIS.114 Metamorphoses of the Political I 9 C/3 SWS			B.Ind.51 Hindi 12 C/8 SWS
2. Σ 29 C	M.MIS.102 Interdisciplinary Studies of Modern India II 9 C/4 SWS	M.MIS.113 Diversity and Inequality: Comparative Approaches 7 C/3 SWS	M.MIS.118 Capitalism and Social Transformation in Modern India 7 C/3 SWS			
3. Σ 30 C	Module an einer indischen Universität im Umfang von 30 C					
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+30 C)					12 C

3. Modulpaket „Modern Indian Studies“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C*	Modulpaket „Modern Indian Studies“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.MIS.101 Interdisciplinary Studies of Modern India I 9 C/4 SWS	
2. Σ 18 C	M.MIS.102 Interdisciplinary Studies of Modern India II 9 C/4SWS	M.MIS.112: Diversity and Inequality: Politics and Policy 9 C/3 SWS
3. Σ 9 C	M.MIS.114: Metamorphoses of the Political I 9 C/3 SWS	
4. Σ 9C		
Σ 36 C		

* C = Credits